



\_\_\_\_\_  
(Antragsteller)

\_\_\_\_\_  
(Straße + Hausnr.)

\_\_\_\_\_  
(PLZ + Wohnort)

Fernruf (06182) 8900-0  
Telefax (06182) 8900-40

Ansprechpartner:

Frau Hainz Durchwahl -66  
Email: gewerbeamt@mainhausen.de

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Mainhausen  
Fachbereich Bürger und Ordnung  
Rheinstr. 3

63533 Mainhausen

## **Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis - Plakatierung**

Hiermit wird die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für oben genannten Zweck zur Sondernutzung des öffentlichen Straßengeländes beantragt:

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Mobil Verantwortlicher \_\_\_\_\_

Zwecks Aufstellen von \_\_\_\_\_ Plakatständern  
(max. 15 Standorte mit 2 Plakaten im direkten doppelseitigen Verbund je Ortsteil)

Plakatgröße, max. A1 \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort \_\_\_\_\_

Veranstaltungstermin \_\_\_\_\_

Veranstalter/ Verein \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Antragstellers

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Der Beginn der Plakatierung kann frühestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bis max. 1 Tag nach der Veranstaltung genehmigt werden. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 26,- Euro erhoben. Für Mainhäuser Vereine ist die Plakatierungserlaubnis gebührenfrei. Unerlaubte Plakatierungen werden kostenpflichtig entfernt. Achtung: bei Veranstaltung kann der Antrag auf Plakatierung im Zusammenhang mit dem Anzeigeformular „Ausübung vorübergehender Gaststättenbetrieb gem. §6HGastG“ gestellt werden. (somit kein separater Antrag nötig.)

## Auflagen:

1. Die Auflagen und Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Mainhausen sind einzuhalten und umzusetzen. Die Satzung steht auf der Gemeindehomepage ‚[www.mainhausen.de](http://www.mainhausen.de)‘ zur Verfügung.
2. Max. Größe der Plakate: DIN A1
3. Plakatierungsbeginn ist frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung. Nach Ablauf der Erlaubnis ist die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
4. Eine andere Verwendung der Sondernutzungsfläche durch den Erlaubnisnehmer als zu dem beantragten Zweck ist ausgeschlossen. Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nicht zulässig.
5. An Verkehrszeichen und -einrichtungen (z. B. Ampelanlagen, Verkehrszeichenpfosten) dürfen keine Plakatständer angebracht bzw. aufgestellt werden. Widerrechtlich aufgestellte Plakatträger (z. B. auch an Lampenmasten, an denen sich Verkehrszeichen befinden) werden ohne weitere Ankündigung auf Ihre Kosten entfernt. Die Kosten betragen mindestens 50,00 €.
6. An gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Buswartehallen, Bürgerhäusern, Sporthallen, Rathäusern) dürfen keine Plakate angebracht bzw. angeklebt werden. Im Bereich von Kindergärten und Schulen ist das Plakatieren ebenfalls grundsätzlich untersagt.
7. Bei Aufstellung der Werbeanlagen muss gewährleistet sein, dass keine Gefährdungen für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer (z.B. Rad fahrende, Kinder, Rollstuhlfahrer) durch die Sondernutzung entstehen. In diesem Zusammenhang muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,60 m, sowie bei Höhengewegung eine Aufstellhöhe von 2,20 m (Unterkante) über Rad- und Gehwegen gewährleistet bleiben. Eine Behinderung des Straßen- und Gehwegverkehrs darf nicht eintreten; Sichtachsen und Verkehrszeichen dürfen dadurch nicht verdeckt werden. Den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsamtes muss nachgekommen werden.
8. Der/die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
9. Das Plakatieren an den Vereinstafeln (Im OT Zellhausen: Mainflinger Str. / Höhe Baumarkt sowie Babenhäuser Str. / Höhe Mainring und OT Mainflingen: Zellhäuser Str. / Höhe Tankstelle, Mainuferweg sowie Klein-Welzheimer Str.) sind nicht Teil der Plakatierungserlaubnis. Anfragen hierzu richten Sie bitte an den entsprechenden Vereinsring.
10. An Straßen des überörtlichen Verkehrs (Kreis- und Landesstraßen) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt keine Plakatträger aufgestellt werden. Achtung: die Ortsdurch-fahrten sind nicht mit den gelben Ortstafeln gleichzusetzen. Die Zuständigkeit an Kreis- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten liegt bei Hessen Mobil, email: [strassenverwaltung.rhein-main@mobil.hessen.de](mailto:strassenverwaltung.rhein-main@mobil.hessen.de), Tel.: (0611) 366 – 3710.



Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten im Mainhausen (gekennzeichnet mit  )

### **OD Zellhausen:**

L 3065 Babenhäuser Straße / Ecke Wiesenstraße in Richtung Babenhausen  
Mainflinger Straße / Ecke Obergärten in Richtung Mainflingen  
L 3065 Babenhäuser Straße / Höhe Ortstafel / Ortsausgang Richtung Babenhausen

### **OD Mainflingen:**

K 185 Klein-Welzheimer Straße etwa Höhe Ortstafel  
K 185 Zellhäuser Straße kurz vor dem Kreisels Ginkgoring